

oben im Eingang N. 15. Berichts geschehen. Der Herr Graff / jetzt Fürst von Ost. Friesland / oder Embden / hat ein Schloß in der Stadt / in welchem sein Vogt / oder Drost / wohnt; dessen Gewalt aber sich nicht über die Bürger / sondern über die unter solche Vogten gehörige Bauren / erstreckt. Es erwählen die Embder / durch einen Ausschuß einen Rath jährlich / welchen dann der Fürst bestättiget / und den Eyd annimmt. Im übrigen helt diese sehr feste Stadt gar steiff über ihre Freyheiten / und ist mit dem vereinigten Niderländern im Bund; die sich auch ihrer / wider den Herren Graffen von Embden / oder Ost. Friesland / vor diesem starck angenommen / und eine Besatzung in der Stadt gehalten; und velleicht noch. Hat eine gute Schul. S. Petr. Bertium lib. 3. Rer. German. p. 525. Cass. Ens in delic. apodem. per German. pag. 213. Iohan. Angel. à Verdenhagen, de Repusb. Hanseat. p. 4. c. 6. pag. 33. seqq. und sonderlich Ubbonem Emmium, de Rebus Frisicis lib. 14. p. 210. und / in seinem Buch / de Statu Reipublice, & Ecclesie, in Frisia Orientali, fol. 7. seqq.

Es fängt sich aber solches Embder. Land / oder Ost. Friesland / an / von dem Meerbusen Dollert / oder Dullarto, und dem Ausgang der Embs; und erstreckt sich / nach dem Meergestad / bis zur Weser; und hat gegen Mittag / das Stifft Münster / und / die Graffschaft Oldenburg. Matth. Quade / in Teutscher Nation Herrlichkeit / sagt: Diese Graffschaft Embden / hab ins Norden die Teutsche See /
ins